

11.07.2025



Ermittlungsmaßnahmen gegen mehrere Fraktionen im Landtag von Sachsen-Anhalt

In Reaktion auf die am 1. Juli 2025 auf richterliche Anordnung im Landtagsgebäude gegen mehrere Fraktionen des Landtages von Sachsen-Anhalt durchgeführten Ermittlungsmaßnahmen hat sich der Präsident des Landtages von Sachsen-Anhalt heute schriftlich an die Generalstaatsanwaltschaft Naumburg gewandt, um das Vorgehen zu bewerten.

Dieser Brief des Landtagspräsidenten Dr. Gunnar Schellenberger an die Generalstaatsanwältin Heike Geyer wird hiermit auch der Öffentlichkeit und den Medien ungekürzt zur Kenntnis gegeben, um Transparenz zu gewährleisten.

Anlage



LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Frau Generalstaatsanwältin
Heike Geyer
Postfach 15 61
06605 Naumburg (Saale)

Ihr Zeichen/

Ihre Nachricht: 110 BerL 177/23
110 BerL 117/24
110 BerL 118/24

nachrichtlich: Ministerin
für Justiz und Verbraucherschutz
des Landes Sachsen-Anhalt

Datum: 11. Juli 2025

Missachtung der Würde des Parlaments bei der Durchführung von Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Landtagsgebäude am 1. Juli 2025

Sehr geehrte Frau Generalstaatsanwältin,

am 15. Mai 2025 beschloss das Amtsgericht Magdeburg, dass im Gebäude des Landtags von Sachsen-Anhalt zahlreiche Räumlichkeiten durchsucht werden sollen. Erst am 1. Juli 2025, als bereits 80 Polizeibeamte einsatzbereit in der Nähe des Landtagsgebäudes postiert waren, unterrichteten Sie mich mit drei Schreiben darüber, dass diese Maßnahmen sogleich vollzogen werden sollen.

Die Hochachtung, mit der Sie am Morgen des 1. Juli 2025 Ihre Schreiben unterzeichneten, wurde in den folgenden Stunden weder mir noch dem Parlament entgegenbracht.

Aus meinem verfassungsrechtlichen Auftrag zur Wahrung der Würde und des Ansehens des Landtags heraus (LVG 20/22, Rn. 42 f.) sehe ich mich verpflichtet, zu dem Vorgehen Stellung zu nehmen. Denn obwohl die staatsanwaltlichen Ermittlungsmaßnahmen im Landtagsgebäude abgeschlossen sind, wirkt der entwürdigende Umgang mit dem Parlament nach, nicht nur bei den Beschäftigten der betroffenen Fraktionen und der Landtagsverwaltung, sondern auch außerhalb dieses hohen Hauses. Die Missachtung der Würde des Parlaments durch die Staatsanwaltschaft Magdeburg hat weltweit für Aufsehen gesorgt. Um das Parlament zumindest zukünftig vor einem derart unangemessenen Hineinwirken der Staatsanwaltschaften zu schützen und den Weg für einen respekt- und vertrauensvollen Umgang der Staatsgewalten miteinander zu ebnen, wende ich mich in Ihrer Funktion als Dienstvorgesetzte der Staatsanwaltschaften im Land Sachsen-Anhalt an Sie.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Art. 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Es steht außer Frage, dass die Staatsanwaltschaft dem Legalitätsprinzip unterliegt und deshalb zur Strafverfolgung verpflichtet ist, auch wenn sich der Tatvorwurf gegen Mitglieder des Landtags von Sachsen-Anhalt richtet. Meine Kritik bezieht sich daher ausdrücklich nicht auf die laufenden Ermittlungsverfahren an sich.

Kein Verständnis habe ich allerdings dafür, dass der Staatsanwaltschaft Magdeburg offensichtlich nicht bekannt war, dass sich aus der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Besonderheiten für Durchsuchungen und Beschlagnahmen am Sitz des Verfassungsorgans Landtag ergeben: Die Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt immunisiert die Räumlichkeiten des Landtags von Sachsen-Anhalt aus guten, auch historischen Gründen gegen Eingriffe anderer Hoheitsträger. Gemäß Artikel 49 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt übt der Landtagspräsident in den Räumen des Landtags nicht nur das Hausrecht, sondern auch die Polizeigewalt aus. Die Polizei darf das Landtagsgebäude daher grundsätzlich nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Landtagspräsidenten betreten und darin keine Amtshandlungen vornehmen. Insbesondere polizeiliche Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen dürfen nur mit dem Einverständnis des Landtagspräsidenten durchgeführt werden. Dazu bestimmt Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt explizit, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen des Landtags der Zustimmung des Landtagspräsidenten bedürfen.

Dass dieser Verfassungsbestimmung am 1. Juli 2025 überhaupt Genüge getan werden konnte, ist dem entschlossenen Einschreiten des Direktors beim Landtag zu verdanken, der die Vertreter der Staatsanwaltschaft erst auf das Zustimmungserfordernis hinweisen musste. Das Vertrauen, welches ich den Strafverfolgungsbehörden mit der Zustimmung entgegengebracht habe, wurde jedoch erheblich enttäuscht. Die Vorgehensweise der Staatsanwälte und der mit dem Vollzug beauftragten Beamten der Bereitschaftspolizei sowie des Landeskriminalamtes erwies sich in mehrfacher Hinsicht als unangemessen und dem Parlament unwürdig.

Die Missachtung der Würde des Parlaments begann mit dem Aufzug von 80 Polizeibeamten vor dem Landtagsgebäude, der dem Zutrittsanspruch, von dem die Staatsanwaltschaft irrtümlich ausging, eindrucksvoll Ausdruck verlieh. Sie setzte sich fort in dem Verzicht auf die Aushändigung der gerichtlichen Durchsuchungsbeschlüsse und gipfelte schließlich in der erzwungenen Inbesitznahme von Fraktionsräumen sowie in der Abriegelung ganzer Flure durch bewaffnete Polizeibeamte, was als partielle Übernahme des Hausrechts und der Polizeigewalt im Landtagsgebäude gedeutet werden musste. Diese Einschätzung würde umso mehr zutreffen, wenn es – wie einzelne Beschäftigte der Fraktionen schilderten – zu Zeugenvernehmungen gekommen sein sollte. Das Auftreten der Vertreter der Staatsanwaltschaft und das Ausmaß der Polizeipräsenz standen jedenfalls in keinem angemessenen Verhältnis zu den Tatvorwürfen, die in den Durchsuchungsbeschlüssen genannt werden, und dem Umfang der Unterlagen, die beschlagnahmt werden sollten.

Als Missachtung der Würde des Parlaments zu verstehen war zudem der Zeitpunkt für den Vollzug der Durchsuchungsbeschlüsse, die bereits vor mehr als einem Monat erlassen worden waren und ohne Gefahr im Verzug an einem Tag der parlamentarischen Sommerpause vollzogen wurden, an dem sich die Fraktionen und ihre Mitarbeiter üblicherweise selten am Sitz des Land-

tags aufhalten. Dadurch wurde es einzelnen Fraktionen faktisch unmöglich gemacht, von ihrem Recht Gebrauch zu machen, die Durchsuchung durch freiwillige Herausgabe der Unterlagen abzuwenden, um den Eingriff in ihre Arbeitsfähigkeit auf das Nötigste zu beschränken.

Fraglich erscheint zudem, ob die Durchsuchungen im Landtagsgebäude überhaupt erforderlich waren. Denn die für die Ermittlungsverfahren relevanten Unterlagen sind überwiegend öffentlich zugänglich oder anderweitig verfügbar. Dies gilt insbesondere für die Rechnungen der Fraktionen aus den Jahren 2020 und 2021, die als Landtagsdrucksachen veröffentlicht wurden (Drs. 8/174 und Drs. 8/1741). Hinsichtlich der übrigen in den Durchsuchungsbeschlüssen bezeichneten Unterlagen hätte die Staatsanwaltschaft die betroffenen Fraktionen zunächst zur Herausgabe auffordern können und mit Blick auf das verfassungsrechtlich verankerte Verhältnismäßigkeitsprinzip wohl auch müssen. Dies umso mehr, da aufgrund der öffentlichen Berichterstattung über die eingeleiteten, dem Vernehmen nach eingestellten und sodann wieder aufgenommenen Ermittlungen die Gefahr des Beweismittelverlustes längst nicht mehr zu besorgen stand (lesenswert dazu: BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 30. Juli 2015, Az.: 1 BvR 1951/13, Rn. 20, zitiert nach juris). Nach meinem Kenntnisstand hatten sich die betroffenen Fraktionen sogar weit im Voraus der nunmehr vollzogenen Durchsuchungen aktiv mit entsprechenden Angeboten an die Staatsanwaltschaft Magdeburg gewandt.

Auch die Dokumente, die für die Beantwortung der Rechtsfrage relevant sind, auf die es in den Ermittlungsverfahren entscheidend ankommen dürfte, sind als Landtagsdrucksachen öffentlich zugänglich. Dies gilt insbesondere für die Gesetzesbegründung zu § 6 Abs. 2b des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt und § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b des Fraktionsgesetzes Sachsen-Anhalt (Drs. 7/5550, S. 51 f. und S. 59). Daraus ergibt sich, dass die geltende Rechtslage Ausdruck einer bewussten gesetzgeberischen Unterscheidung ist, nach der aus Fraktionsmitteln finanzierte, aufwandsunabhängige Zahlungen mit Entschädigungscharakter verboten, die Erstattung entstandener Aufwendungen aber weiterhin zulässig ist. Ein Verbot, die regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen pauschal abzugelten, ist dem Gesetzestext nicht zu entnehmen. Wie die Fraktionen, hätte auch ich der Staatsanwaltschaft Magdeburg auf eine entsprechende Anfrage zur Verfügung gestellt, was mir als Leiter der Verwaltung des Landtags zur juristischen Bewertung der Rechtslage und darüber hinaus zum Sachverhalt vorliegt.

Die Strafverfolgungsbehörden genießen in Sachsen-Anhalt mit Artikel 58 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – anders als in den meisten anderen Bundesländern – einen Vertrauensvorschuss, indem sie ohne Genehmigung des Landtags gegen Abgeordnete ermitteln dürfen. Angesichts des immensen Schadens, der dem Ansehen des Landtags von Sachsen-Anhalt am 1. Juli 2025 allein durch die Art und Weise der Durchführung der Ermittlungsmaßnahmen zugefügt worden ist, stellt sich mir die Frage, ob dieser Vertrauensvorschuss heute noch gerechtfertigt ist.

In Zukunft erwarte ich von den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt, dass

1. der Landtagspräsident für Durchsuchungen und Beschlagnahmen im Landtagsgebäude um Zustimmung ersucht wird, bevor das Gebäude von Einsatzkräften umstellt wird,

2. die Zahl der Einsatzkräfte auf das Maß beschränkt wird, das für einen Einsatz in einem rund um die Uhr polizeilich geschützten Gebäude eines Verfassungsorgans erforderlich ist,
3. aus Respekt vor dem Hausrecht und der Polizeigewalt des Landtagspräsidenten und mit Blick auf den vorhandenen Polizeischutz auf das Mitführen von Waffen innerhalb des Landtagsgebäudes verzichtet wird,
4. im Umgang mit Mitgliedern des Landtags, den Beschäftigten der Verwaltung und der Fraktionen die Würde des Hauses gewahrt sowie der verfassungsrechtliche Status der Mitglieder des Landtags und der Fraktionen geachtet wird und
5. für Durchsuchungen und Beschlagnahmen in den Räumen des Landtags, bei denen keine Gefahr im Verzug besteht, ein Zeitpunkt gewählt wird, zu dem die Beschuldigten und sonstigen Betroffenen üblicherweise anwesend und nicht im Parlamentsbetrieb gebunden sind, um ein kooperatives Miteinander zu ermöglichen.

Sollte Ihrerseits Gesprächsbedarf zu den Ermittlungsmaßnahmen am 1. Juli 2025 oder zur Ausgestaltung etwaiger Durchsuchungen und Beschlagnahmen in der Zukunft bestehen, stehe ich Ihnen für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Gunnar Schellenberger, MdL